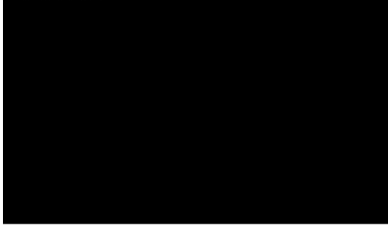




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn



fragdenstaat.d

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-953
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Klaus Faßbender

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 06.06.2016
GESCHÄFTSZ. IX-725/007 II#0209

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage "IFG-Antrag zu Unterlagen der Bundespolizei über die
Kölner Sylvesternacht" [#12521]**
BEZUG Ihr Bitte um Vermittlung vom 18. März 2016

Sehr geehrter Herr 

nachdem mir nunmehr die Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums vorliegt,
möchte ich Ihnen folgende abschließende Bewertung zukommen lassen:

Ihr Antrag auf Informationszugang an das Bundespolizeipräsidium wurde von dort
zuständigkeitshalber an die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin weitergeleitet. Mit
Bescheid vom 29. Februar 2016 wurde Ihr Antrag unter Verweis auf entgegenste-
hende Ausschlussgründe abgelehnt.

Die Bearbeitung durch die Bundespolizei ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Insbesondere der von der Bundespolizei geltend gemachte Ausschlussgrund des § 3
Nr. 2 IFG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) ist vorliegend nicht unberechtigt
erfolgt. Nach der Rechtsprechung sind Schutzgut der öffentlichen Sicherheit „neben
den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die
grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funkti-



onsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Juni 2015 – 8 A 2429/14 – Rn. 63, juris). Die Bundespolizei hat diese Tatbestandsmerkmale auf den konkreten Sachverhalt in nicht zu beanstandender Weise angewendet und entsprechend begründet.

Auch die Ausführungen der Bundespolizei zu § 5 Abs. 4 IFG sind nicht zu beanstanden. Zwar besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Nennung von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Behördenmitarbeitern, jedoch kann der Informationszugang dann verwehrt werden, wenn z.B. die Sicherheit dies gebietet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. März 2008 – 2 B 131/07 – Rn. 8, juris). Auch die Gründe für diesen Ausschluss vom Zugang hat die Bundespolizei nachvollziehbar dargelegt.

Ob zudem der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 b) IFG vorliegend greift, kann letztlich dahinstehen, da auch über den Abschluss der Beratungen im Untersuchungsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags hinaus das Erfordernis einer Geheimhaltung aus den oben genannten Gründen bestehen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.